R i c h t l i n i e n
des Kreises Minden-Lübbecke
zur
Förderung der Herausgabe von Schriften

1. Förderungsart

Der Kreis Minden-Lübbecke fördert die Herausgabe von Schriften mit kreisweitem oder örtlichem Bezug. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt er insbesondere für die Veröffentlichung heimatkundlicher Schriften Zuschüsse.

2. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt 15 % der Herstellungskosten, höchstens 2.000,-- € je Schrift.
Die endgültige Festsetzung des Kreiszuschusses erfolgt nach Vorlage eines Finanzierungsplanes und eines detaillierten Verwendungsnachweises.

3. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist an den Kreis Minden-Lübbecke,
- Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung - zu richten.
Ihm sind beizufügen:

- eine ausführliche Beschreibung der Publikation,
- eine Gesamtkostenaufstellung sowie
- ein detaillierter Finanzierungsplan mit allen Einnahmen und Ausgaben.

Die Anträge sind vollständig bis zum 30.09. eines Jahres bei der Kreisverwaltung einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung und Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen.

4. Förderungsausschluss

Nicht gefördert werden:
- Werbeschriften zum Zwecke der Gewinnerzielung.

5. Bewilligung

Über die Förderung in Höhe von mehr als 2.000,-- € entscheidet der Fachausschuss für Kultur.
Über die Förderung bis zu einer Höhe von 2.000,-- € entscheidet die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
Der jeweils für Kulturangelegenheiten zuständige Fachausschuss ist in der nächsten Sitzung zu informieren.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 23. September 2015 in Kraft.